

Dominium mundi und Imperium merum.

Ein Beitrag zur Geschichte des staufischen Reichsgedankens.

Von Robert Holtzmann.

Berlin-Nikolassee, Am Schlachtensee 145.

In Mailand erzählte man sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, um die Zeit, da Friedrich II. die Kaiserkrone erlangt hatte (1220), die folgende Anekdote von seinem Großvater Friedrich Barbarossa¹⁾: „Als Herr Friedrich der Kaiser (Barbarossa) einmal auf einem seiner Reitpferde zwischen den Herrn Bulgarus und Martinus ritt, fragte er sie, ob er nach Recht Herr der Welt sei (*utrum de iure esset dominus mundi*). Da antwortete Herr Bulgarus, daß er nicht Herr sei, soweit es sich um Eigentumsrecht handle (*quantum ad proprietatem*). Herr Martinus aber antwortete, daß er Herr sei. Und da ließ der Herr Kaiser, als er von dem Reitpferd, auf dem er saß, abgestiegen war, es dem genannten Herrn Martinus zum Geschenk geben. Herr Bulgarus aber, als er dies hörte, sagte diese feinen Worte: *Amisi equum, quia dixi equum, quod non fuit equum*“ (Ich habe ein Pferd verloren, weil ich das Rechte gesagt habe, was nicht recht war — wir können das Wortspiel mit *equum* = *aequum* im Deutschen nicht wiedergeben).

Die Herren Bulgarus und Martinus sind uns gut bekannt. Sie gehören zu der berühmten Vierzahl Bologneser Juristen, die zur Zeit Friedrich Barbarossas gelebt haben und vom Kaiser auf dem großen Reichstag von Roncaglia 1158 mit herangezogen worden sind: Bulgarus, Martinus, Jacobus, Hugo²⁾. Man hielt sie für direkte Schüler des Meisters Irnerius von Bologna, und sie lebten in mancherlei Weise in der Erinnerung der Nachwelt fort.

Die Geschichte, die wir aus dem Lateinischen übersetzten, ist nach mehreren Seiten geeignet, unsere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Zunächst und noch unabhängig von der Frage, ob et-

1) Mailänder Uebersetzung der Geschichte der Taten Friedrichs I. von Otto Morena, in der Ausg. v. Ferd. Güterbock, Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer (Mon. Germ. hist. SS. rer. Germ. NS. 7, 1930) S. 59 Zl. 16—26. Otto Morena schrieb um 1160. Die Mailänder Uebersetzung aber, die allein unsere Anekdote enthält, entstand erst erheblich später, vermutlich 1220 oder 1221, Güterbock im Neuen Archiv 48 (1930), 146.

2) Friedrich Carl von Savigny, Gesch. des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Aufl. Bd. 4 (1850), S. 68—193. Ob die vier wirklich unmittelbare Schüler des Irnerius waren, ist nach S. 72 f. fraglich. Ihre Anwesenheit in Roncaglia nach Rahewin, Gesta Frid. IV, 6; Ottonis et Rahewini Gesta Frederici I, imp., 3. Aufl. v. G. Waitz und B. von Simson (1912) S. 239.

was an ihr historisch ist, der Standpunkt, der hier dem Kaiser und den beiden Juristen zugeschrieben wird, und in dem sich mithin Theorien des 13. Jahrhunderts widerspiegeln. Den einen (Friedrich, Martinus) ist der Kaiser *dominus mundi* in vollster Weise, sogar *quantum ad proprietatem*; er besitzt die Weltherrschaft nach Eigentumsrecht. Bulgarus dagegen leugnet zwar nicht, daß der Kaiser *dominus mundi* sei, aber er macht da eine Einschränkung: für ihn ist er es nicht *quantum ad proprietatem*, d. h. nach Bulgarus hatte der Kaiser keine freie Verfügung über die Welt, er konnte, obgleich Weltherrscher, doch nicht ganz nach Gutdünken mit ihr verfahren. Nach diesem Standpunkt gab es also noch andere Instanzen, die gleichfalls kraft eigenen Rechtes schalteten, und man hat dabei natürlich in erster Linie an die Könige und anderen souveränen Herrscher zu denken, denen der Kaiser zwar in gewisser Hinsicht überlegen, aber doch kein Vorgesetzter kraft Amtsgewalt war.

Die Ansicht, die unsere Geschichte dem Bulgarus in den Mund legt, entspricht m. E. genau dem, was das Kaisertum des Mittelalters in der Tat bedeutete³⁾. Das fränkische und deutsche Kaisertum beanspruchte eine Weltstellung und Weltleitung nicht auf Grund einer Amtsgewalt, sondern auf Grund einer obersten Autorität und hegemonialen Stellung, auf Grund der Führung, die ihm unter den Staaten der westlichen Christenheit zustand und noch zur Zeit der Staufer auch zugebilligt worden ist. Die Christenheit war eine Einheit und bedurfte eines Leiters, der die Richtung wies, das war der Kaiser. Ihm liegt das *gubernare* ob, das ist: das Steuerruder führen, die Richtung weisen. Der Kaisertitel, den Karl der Große gewählt hat, lautete: *Karolus . . . magnus pacificus imperator, Romanum gubernans imperium*, und es ist von Belang, daß eben die drei letzten Worte im byzantinischen Zeremoniell keinerlei Entsprechung hatten. Es war noch unter den Staufern nicht anders. Als Friedrich Barbarossa im Jahre 1157 den Fürsten den Feldzug gegen Mailand ansagte, da begann das Schreiben mit dieser Begründung⁴⁾: *Quia divina providente clementia urbis et orbis gubernacula tenemus*. Man sieht: auch er hielt das Steuerruder in der Hand. Und obgleich der Papst ebenfalls eine gewichtige Stellung in der Christenheit einnahm, handelte es sich bei derjenigen des Kaisers doch keineswegs nur um rein weltliche Angelegenheiten. Seine führende Obliegenheit trat ja gerade auch in der Schirmvogtei gegenüber der Kirche in die Erscheinung. Die Sorge um die Kirche umfaßte Rechte und Pflichten. Sie mußte den Kaiser bei Unruhen in Rom, beim Aus-

3) Vergl. meine Untersuchung: Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten, Hist. Zeitschr. 159 (1939).

4) Otto von Freising, Gesta Frid. II, 50 (S. 158).

bruch eines Schismas im Papsttum alsbald auf den Plan rufen. So beeinträchtigte das auf Autorität beruhende Kaisertum zwar nicht die Souveränität der anderen europäischen Staaten. Der Kaiser konnte den Königen von Frankreich oder England keine Befehle zukommen lassen, wohl aber Ratschläge, Mahnungen, Anweisungen, die das gemeinsame Interesse betrafen. Und sofern die Könige ihr Amt richtig versahen, den Aufgaben eines christlichen Herrschers nachkamen, hatten sie solche Anweisungen zu beachten, in Eintracht mit dem Kaiser die christlichen Belange zu wahren.

In unserer Erzählung freilich will Kaiser Friedrich Barbarossa mehr, als ihm nach der eben entwickelten Theorie zustand. Er beansprucht da die Weltherrschaft ohne jede Einschränkung, *quantum ad proprietatem*. Und Martinus, der ihm als gewandter Hofjurist beipflichtet, erhält dafür ein wertvolles Reitpferd, während Bulgarus sich darüber beklagen muß, daß ihm seine gerechte Antwort so ungerecht gelohnt wurde. Hat die Mailänder Tradition mit dieser Einschätzung der Kaisertheorie Friedrichs I. recht, oder hat sie das Bild verzeichnet? Zur Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich, zunächst einmal die Glaubwürdigkeit der ganzen Anekdote und ihre Entstehungsgeschichte zu betrachten.

Was in dieser Hinsicht zu sagen ist, hat bereits vor mehr als hundert Jahren der berühmte Rechtshistoriker Friedrich Karl von Savigny festgestellt⁵⁾. Die Anekdote ist unhistorisch, aber aus einem historischen Kern erwachsen. Ein ähnliches Ereignis aus der Zeit Kaiser Heinrichs VI. (1190—97), des Sohnes und Nachfolgers von Friedrich Barbarossa, bildet die Wurzel. Zur Zeit Kaiser Heinrichs VI., so berichtet sechzig Jahre später der Bologneser Jurist Odofredus, lehrten in Bologna die Herren Azo und Lotharius⁶⁾. Als der Kaiser einmal mit ihnen ausritt, richtete er an sie diese Frage: „Signori, sagt mir, wem steht das *merum imperium* zu?“ Nun war Lotharius, wie Odofredus sagt, der bessere Ritter, ein Mann, der die Frauen viel liebte, obgleich er später Erzbischof von Pisa wurde⁷⁾, Azo aber war der bessere Jurist. Lotharius antwortete dem Kaiser: „Euch allein steht das *merum imperium* zu“. Azo dagegen sagte: „In unseren Rechtsbüchern heißt es, daß andere Richter die Schwertgewalt (*gladii potestas*) haben, Ihr aber habt sie vorzugsweise (*per excellentiam*), doch

5) Savigny Bd. 4, in d. 2. Aufl. S. 180—183. Vergl. Güterbock in der Morena-Ausg. S. 58 Anm. 6.

6) Ueber Lotharius Savigny 4, 385—390, über Azo ders. 5 (1850), 1—44, über Odofredus 5, 356—380. Die Stelle von Odofred im Digestum vetus ebd. 4, 385 f., Azo in der Summa zum Codex constitutionum ebd. 4, 182 Anm. g. Odofred sagt, daß Kaiser Heinrich „jetzt vor 60 Jahren“ regierte, schrieb also um 1255; er starb am 3. Dez. 1265.

7) Lotharius wurde 1205 Bischof von Vercelli, 1208 Erzbischof von Pisa und 1216 Patriarch von Jerusalem.

auch andere Richter haben sie“. Als sie darauf zur Pfalz zurückgekehrt waren, schickte der Kaiser dem Herrn Lotharius ein Pferd, dem Herrn Azo nichts, weshalb Azo sagte: „Dieser Worte wegen verloren wir ein Pferd, doch war es nicht recht“ (*amisimus equum, non tamen fuit equum*, das gleiche Wortspiel wie oben).

Soweit Odofredus. Daß er diese Geschichte, zum mindesten in allem Wesentlichen, richtig wiedergegeben hat, wird uns durch Azo selbst bezeugt. Denn eine Stelle bei Azo in seiner Summa Codicis lautet: „Die volle oder vollste Jurisdiction, so sage ich, steht allein dem Fürsten (= Kaiser) zu, aber das *merum imperium* steht auch anderen höheren Gewalten zu, obgleich ich deshalb ein Pferd verloren habe, aber es war nicht recht“ (*licet ob hoc amiserim equum, sed non fuit equum*).

Es ist natürlich kein Zweifel, daß jene Anekdote von Friedrich Barbarossa nichts anderes ist als eine Fortbildung dieser Geschichte, die sich unter Heinrich VI. wirklich ereignet hat — man nimmt an: im Februar 1191, wo Heinrich, auf dem Weg zur Kaiserkrönung, in Bologna nachweisbar ist⁸⁾. Dabei gibt es freilich, neben kleineren Differenzen, auch eine große. Friedrich Barbarossa soll gefragt haben, ob er der Herr der Welt sei, soll sich die Weltherrschaft als Eigentum zugeschrieben haben. Bei Heinrich VI. dagegen handelte es sich um das *merum imperium*. Jener Bulgarus soll dem Kaiser eine Weltherrschaft, auf die der Eigentumsbegriff angewandt werden könnte, bestritten und nur eine solche Weltherrschaft zugesprochen haben, neben der es auch andere souveräne Herrscher gab. Azo dagegen billigte ihm zwar die „vollste“ Jurisdiction zu, aber nur ein *merum imperium*, das er mit anderen teile. Der Unterschied ist erheblich, wenn man sich vor Augen hält, was die Juristen unter *merum imperium* verstanden. Denn *merum imperium* und Weltherrschaft sind verschiedene Dinge. Aus der Erzählung des Odofredus kann man entnehmen, daß die *gladii potestas* der Inhalt des *merum imperium* war, aus den Worten Azos (in der Summa Codicis), daß ein wesentlicher Unterschied zwischen *merum imperium* und vollster (oberster) Jurisdiction zu machen ist. Nähere Aufklärung gibt eine Beschäftigung mit dem römischen Kaiserrecht; denn es handelte sich bei alle dem um römisch-rechtliche Begriffe.

Im Corpus iuris civilis ist der folgende Rechtssatz des römischen Juristen Ulpian († 228 n. Chr.) aufgenommen (Dig. II, 1, 3): *Imperium aut merum aut mixtum est. Merum est imperium habere gladii potestatem ad animadvertendum facinorosos homines, quod etiam potestas appellatur. Mixtum est imperium, cui etiam iurisdictio inest, quod in danda bonorum possessione consistit. Iurisdictio est etiam iudicis dandi potestas.*

8) Stumpf Reg. 4673—81. Doch könnte man vielleicht auch an 1195 denken.

Wir versuchen eine Uebersetzung dieser gewiß nicht eben leicht zu verstehenden Definitionen. „Das Imperium ist entweder merum (rein) oder mixtum (gemischt). Ein merum Imperium ist, die Schwertgewalt zu haben zur Bestrafung verbrecherischer Menschen; es wird auch Potestas (= oberste Amtsgewalt) genannt. Mixtum ist das Imperium, dem auch die Jurisdiction innewohnt; es besteht in der Zuerkennung des Güterbesitzes. Jurisdiction ist auch die Macht, einen Richter zu geben“.

Diese Sätze bedürfen freilich sehr der Erläuterung⁹⁾. Man unterschied im Römischen Recht zwischen dem Imperium der obersten Staatsbeamten und der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte. Das reine Imperium (*imperium merum*) ist das von der Jurisdiction unabhängige Recht über Leben und Tod, Freiheit und Staatsbürgerschaft, das *ius gladii*. Es stand in der Kaiserzeit dem Kaiser zu und denjenigen Beamten, denen der Kaiser es übertrug (delegierte), das waren in der Hauptsache der Stadtpräfekt in Rom und die Statthalter in den Provinzen. Dabei ist der ursprüngliche Charakter der Delegation mit der Zeit verschwunden, die imperiale Gewalt galt dann als in den genannten höheren Aemtern liegend. Neben diesem reinen Imperium mit dem *ius gladii* gibt es jedoch noch ein anderes, geringeres Imperium, das diejenigen Magistrate besitzen, welche auch die Jurisdiction ausüben, weshalb es *imperium mixtum* heißt. Dieses gemischte Imperium hatten insonderheit die Munizipalmagistrate mit ihren ordentlichen Gerichten. Bezeichnet man die von ihnen versehene Rechtsprechung als „Ziviljurisdiction“ im Gegensatz zu dem einen militärischen Charakter tragenden Imperium, so darf das zu keinen falschen Vorstellungen führen. Denn diese „Ziviljurisdiction“ der ordentlichen Gerichte hatte es ganz allgemein mit Parteiprozessen zu tun, also mit allen Streitigkeiten zwischen Parteien, keineswegs nur mit dem, was wir bürgerliches Recht nennen, sondern auch mit Strafrecht, sofern dabei eine Partei gegen eine andere auftrat. Zur Verhandlung und Urteilsfällung bestellte der Magistrat einen Richter: zu seiner Jurisdictionsbefugnis gehörte die *iudicis dandi potestas*. Doch auch andere rechtliche Angelegenheiten, bei denen es sich um keinen Streit zwischen Parteien handelte, sondern um eine freiwillige Anrufung insonderheit zur Regelung von Fragen, wie sie bei Erbschafts- und Konkursangelegenheiten (*bonorum possessiones*) auftauchten, konnten durch den Magistrat erledigt werden; nur daß diese Be-

9) Vergl. zum folgenden die vortrefflichen Ausführungen von Th. M o m m s e n, Römisches Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. 1 (1887), S. 186 ff. mit 187 Anm. 2. Dazu R o s e n b e r g über Imperium merum et mixtum, bei Pauly-Wissowa-Kroll, Realencyklopädie der klass. Altertumswissenschaft 9 II (1916), Sp. 1210; P f a f f über Imperium merum ebd. 1211 f.; Leop. W e n g e r, Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts (1925) S. 16. Freundliche Hinweise verdanke ich Herrn Dr. habil. H. U. Instinsky.

fugnis nicht aus seiner Jurisdictionsgewalt, sondern aus seinem Imperium floß.

Diese etwas komplizierten römischen Begriffe vom *merum* und *mixtum imperium* kamen in der deutschen Kaiserzeit im Gefolge der staufischen Renaissance des römischen Rechts wieder auf. Der Terminus *merum imperium* läßt sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen¹⁰⁾; eben die von Heinrich VI. berichtete Geschichte gehört zu den frühesten Beispielen. Sie gibt also einen Beitrag zu der Wiederbelebung des römischen Kaiserrechtes durch die Staufer und ihre Verbindung mit der Bologneser Rechtsschule. Das „Imperium merum“ umfaßte das *ius gladii*, die hohe Strafgerichtsbarkeit, die ein Ausfluß oberster staatlicher Gewalt war, und gewann überhaupt Beziehung zu dieser. Vielfach verstand man in der Folge unter *imperium merum* einfach die hohe Gerichtsbarkeit und unter *imperium mixtum* die niedere Gerichtsbarkeit, was zwar den römischen Begriffen nicht ganz entsprach, aber eine bequeme Anpassung an die deutschen Verhältnisse war.

Worum hat es sich also bei dem Streit zur Zeit Heinrichs VI. gehandelt? Der Jurist Azo hielt an der alten römischen Unterscheidung zwischen der imperialen und der jurisdictionellen Gewalt fest. Die Jurisdiction steht nach ihm dem Kaiser im vollsten Maße zu: er ist der oberste Richter, von dem alles ziviljurisdictionelle Recht fließt. Die imperiale Gewalt aber mit dem zugehörigen *ius gladii* teilt er mit anderen hohen Herrn, nämlich mit den (fürstlichen) Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit. Heinrich VI. dagegen und der Jurist Lotharius vertraten einen anderen Standpunkt, und sie hatten damit nicht so unrecht, wie es nach dem Urteil der Juristen Azo und Odofredus scheinen könnte. Denn indem Heinrich und Lotharius dem Kaiser allein das „Imperium merum“ zuschrieben, leugneten sie natürlich nicht, daß es im Deutschen Reich wie im Königreich Italien zahlreiche Herrn gab, denen die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit anvertraut war; sie meinten jedoch, daß die Inhaber der Schwertgewalt sie nur kraft königlicher Delegation besaßen. Das also war der Kern der Meinungsverschiedenheit. Wurde die hohe Gerichtsbarkeit von

10) Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens Bd. 1 (1868), S. 247; Urkunde Heinrichs VI. vom 14. Sept. 1196 (Stumpf Reg. 5031) bei Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI. (1867) S. 634. Vergl. zur Uebnahme dieser römischen Begriffe auch Toeche 494 mit Anm. 4; Otto v. Zallinger in Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung 10 (1889), 238 f.; Karl Zeumer in Hist. Zeitschr. 82 (1899), 492 f.; Hans v. Voltolini im Archiv f. österr. Gesch. 94 (1907), 334 mit Anm. 9; Karl Weimann, Das tägliche Gericht (1913) S. 76, 81—83; Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) S. 15; Eugen Haberkern und Friedr. Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker (1935) S. 206, 262 geben *Imperium merum (et mixtum)* einfach mit „hohe Gerichtsbarkeit“ wieder.

den Fürsten kraft eigenen Rechtes gehandhabt oder infolge einer Uebertragung durch den König? Stand sie den Inhabern eigentümlich zu oder als eine ihnen delegierte Befugnis? Nun ist kein Zweifel, daß die hohe Gerichtsbarkeit zur Zeit Heinrichs VI. wirklich noch als eine Uebertragung seitens des Königs galt. Das zeigt die Notwendigkeit der Bannleihe (die Inhaber mußten mit dem Königsbann beliehen werden) in gleicher Weise wie der Satz, daß dem König, wo er persönlich erschien, alle Gerichte ledig wurden. Eben das Aufhören dieser alten Rechtssätze in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bedeutete einen gewichtigen Markstein in der Vollendung der fürstlichen Landeshoheit. Im Grunde war es sogar, wie wir sahen, schon im römischen Kaiserreich nicht anders gewesen. Auch hier hat die Schwertgewalt der Statthalter ursprünglich als delegiert gegolten, nur daß sie mit der Zeit dann doch als eine im Amt liegende und somit kraft eigenen Rechtes bestehende betrachtet wurde. Das meinten Azo und Odo-fredus: die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit üben ihr Amt kraft eigenen Rechts aus. Man kann darüber hinaus auch sagen, daß die ganze römische Unterscheidung zwischen Imperium und Jurisdiction auf die Zustände im deutschen Kaiserreich gar nicht paßte, und daß im tiefsten Grunde hieraus der Streit in den Anschauungen erwachsen ist. Vor allem aber muß hervorgehoben werden, daß die von Azo vertretene These ihre großen Gefahren für die königliche Gewalt in sich barg und tatsächlich bald darauf der werdenden Landeshoheit Vorschub geleistet hat. So gestattet die Geschichte von Heinrich VI. und den beiden Juristen uns zugleich einen Einblick in wichtige Wandlungen der rechtlichen Struktur des Deutschen Reiches.

Denn wenn die staufischen Kaiser den römischen Begriff des *merum imperium* als eine erwünschte Stütze ihrer obersten richterlichen und wohl überhaupt staatlichen Gewalt im Reich betrachteten, so bemächtigten sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, nach dem Sturz der Stauer, die Landesfürsten des gleichen Ausdrucks, der ihnen den freien Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und der ganzen landesherrlichen Stellung zusicherte. Schon Rudolf von Habsburg mußte das anerkennen, wie wir aus einer berühmten Urkunde von 1278 für den Erzbischof Friedrich von Salzburg erfahren¹¹⁾. Durch die Investitur mit den Regalien, so heißt es hier, habe der Erzbischof erhalten: die volle und freie Gewalt, in seinen Distrikten und Territorien Recht zu sprechen nach Art der größeren Fürsten im Zivil- und Kriminalrecht; denn da der König ihn als einen der hohen Fürsten des Reiches er-

11) Böhmer-Redlich Reg. 981. Man beachte die wörtlichen Anklänge an das Ulpian-Zitat in der Urkunde: *merum imperium . . . , per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem*. Vorher *unum . . . ex sublimibus principibus* erinnert an *aliis sublimioribus potestatibus* bei Azo in der *Samma Codicis*.

kenne, möge jedermann wissen, daß das *merum imperium* mit seinem Fürstentum verbunden sei, wodurch er das Recht habe zur Bestrafung verbrecherischer Menschen und die Schwertgewalt, um sie durch einen anderen, wie es seinem (geistlichen) Stand und Amt entspreche, ausüben zu lassen. Um ganz sicher zu gehen, nahmen die Fürsten sehr häufig nicht nur das *merum*, sondern das *merum et mixtum imperium*¹²⁾ in Anspruch und verstanden darunter die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, ja den Inbegriff ihrer landesherrlichen Stellung, neben der manchmal, durchaus unlogisch, der vollen Gerichtshoheit noch besonders gedacht wurde.

Wir kehren zu der Anekdote über den Kaiser Friedrich Barbarossa zurück. Vergleicht man sie mit der Geschichte Heinrichs VI. und seiner Juristen, so zeigt sich, wie sehr das, worum es sich in der Streitfrage tatsächlich gehandelt hatte, nach wenigen Jahrzehnten in der Ueberlieferung der Nachwelt vergrößert und vergrößert worden ist. Die historische Geschichte aus der Zeit Heinrichs VI. betraf das *merum imperium* im Raum von Deutschland und Italien. Die Anekdote machte daraus eine Frage nach der Weltherrschaft, als ob es sich um die Souveränität der europäischen Staaten außerhalb des Kaiserreichs gehandelt habe. Und sie behauptete, daß der Kaiser diese Souveränität nicht habe anerkennen wollen, daß er nicht nur eine führende Stellung, sondern eine wirkliche Obergewalt, eine Weltherrschaft *quantum ad proprietatem* in Anspruch genommen habe.

Hier erhebt sich nun freilich noch eine letzte Frage. Wie konnte denn dergleichen behauptet werden, wie konnte eine solche Erzählung auftauchen, wenn die Kaiser einschließlich der Staufer tatsächlich niemals einen solchen Anspruch erhoben haben? Ist man nicht vielmehr in Versuchung, umgekehrt zu sagen: eben das Entstehen der Anekdote über Friedrich Barbarossa beweist, daß zum mindesten zur Zeit der Staufer der Versuch zur Errichtung einer wirklichen Weltherrschaft gemacht worden ist, und daß die anderen Staaten sich seiner zu erwehren hatten? Nein;

12) Der Ausdruck *imperium merum et mixtum* begegnet, soviel ich sehe, zuerst in der Urkunde des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg, Reichslegaten in der Romagna, für Alberich von Arneburg, den er im Juli 1226 mit seiner Stellvertretung in der Romagna betraute, *comittentes eidem . . . in omnibus et per omnia vices nostras cum omnibus iuribus et honoribus, iurisdictione et potestate, imperio mero et mixto, auctoritatem etiam cognoscendi de causis tam civilibus quam criminalibus et eisdem causis, prout ius dictaverit, decidendi* (Mon. Germ. hist. Constitutiones 2, 120 Anm. 2). Weiter folgt jedoch hier noch eine ausdrückliche Berufung auf das kaiserliche Privileg, durch das ihm, dem Erzbischof Albrecht, die Grafschaft Romagna übertragen war. Der Zusammenhang mit der Spitze des Reichs ist also gewahrt. Immerhin steht schon hier die Zivil- und Kriminaljurisdiction koordiniert neben dem Imperium, wie später oft. Man fand sich in den römischen Begriffen nicht zurecht. Für weitere Beispiele vergl. die Indices der Constitutionen von Bd. 2 an.

denn eine solche Ueberlegung würde etwas wichtiges übersehen, nämlich daß dem Kaiserreich während der Regierung Friedrich Barbarossas der Vorwurf des Strebens nach der Weltherrschaft wirklich gemacht worden ist, aber von seinen Feinden, über deren tendenziöse Absichten dabei kein Zweifel bestehen kann¹³).

Solche Vorwürfe, die an verschiedenen Stellen außerhalb Deutschlands laut geworden sind, stammten letzten Endes aus dem Lager der Kurie, als diese sich zur Zeit von Hadrian IV. und Alexander III. mit Kaiser Friedrich Barbarossa im Zwist und Kampf befand. Sie sollten die Nachbarn des Kaiserreichs um ihre Souveränität besorgt machen und fanden bei Parteigängern des Papsttums allerhand Echo. Bekannt ist in dieser Hinsicht der Ausspruch des streng kurialen Engländers Johannes von Salisbury¹⁴): „Wer hat die Deutschen zu Richtern über die Nationen gesetzt? Wer hat den plumpen und wilden Menschen diese Autorität übertragen, daß sie nach Gutdünken einen Fürsten (gemeint ist: einen Papst) über die Häupter der Menschenkinder setzen?“ Wie kam Johannes von Salisbury zu diesem Zornesausbruch? Er schrieb die zitierten Sätze im Jahre 1160, in den Tagen des kurz vorher ausgebrochenen Schismas und der Synode von Pavia, die sich unter dem Einfluß Friedrich Barbarossas für Viktor IV. gegen Alexander III. aussprach. Sie richteten sich also gegen die Tätigkeit, die der Kaiser als Schirmvogt der Kirche ausübte, und man darf keineswegs aus ihnen schließen, daß Friedrich sich da-

13) Vgl. dazu Richard Schlierer, Weltherrschaftsgedanke und Altdeutsches Kaisertum (Diss. Tübingen 1934) S. 86—95, wo auch Auseinandersetzung mit dem Buch von Konrad Burdach über Walther von der Vogelweide (1900). — Auch die Staufer haben keine Weltherrschaft im Sinne der römischen Kaiser in Anspruch genommen. Sie waren mit Erfolg um den Ausbau ihrer politischen Stellung bemüht, betrachteten jedoch die anderen europäischen Staaten keineswegs als Provinzen ihres Reichs. Nur bei drei ausländischen Schriftstellern ist gelegentlich seit Beginn der Renaissance des römischen Rechts von Provinzen und Provinzkönigen die Rede, nämlich in offenbar tendenziöser Weise bei Benzo von Alba (um 1085, Mon. Germ. SS. 11, 602) und dem Dänen Saxo (um 1185, SS. 29, 114, hg. v. J. Olrik und H. Raeder 1, 443), sowie bei dem Kanonisten Huguccio (um 1190). An den Worten Saxos bei seiner Darstellung der Zusammenkunft an der Saône 1162 nahm bereits W. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit 6 (1895), 415 f. berechtigten Anstoß. Schon die Wahl des Ortes bei dieser Zusammenkunft (an der Grenze der Reiche) beweist ja, daß der Kaiser die Souveränität des französischen Königs anerkannte. Wenn ferner Richard Löwenherz 1194 sein Königreich England von Heinrich VI. zu Lehen nahm, so hat das nicht nur mit römischen Anschauungen nichts zu tun, sondern es geschah überhaupt auf Richards eigenen Vorschlag und diente lediglich zur Sicherstellung der Zahlungen, zu denen er sich verpflichten mußte.

14) Joannis Saresberiensis Opera omnia, ed. J. A. Giles, Bd. 1 (1848), S. 64 Ep. 59. Vergl. Schlierer S. 95 f., wo in Anm. 5 Zl. 2 *nationum* zu lesen ist. Auch war Johannes nicht Bischof von Salisbury (S. 88). Er stammte aus Salisbury, war weder 1160 (obiger Brief) noch 1166 (Brief über Rainald von Dassel) Bischof, sondern erst in den letzten vier Jahren seines Lebens (1176—80) Bischof von Chartres.

mals als den gebietenden Herrn der Welt führte. Aber man sieht, wie nahe die leicht bei einander wohnenden Gedanken sich berühren und ein anderes Gesicht annehmen konnten. So entstand in einigen Kreisen des Auslandes die Furcht, daß Friedrich Barbarossa eine wirkliche Oberherrschaft über die Nachbarstaaten begründen, sich zum *dominus mundi* aufschwingen wollte.

Hierfür also ist jene Geschichte von ihm und den beiden Juristen Bulgarus und Martinus in der Tat kennzeichnend. Obgleich sie völlig unhistorisch ist, nicht nur was den Vorgang als solchen betrifft, sondern auch hinsichtlich des Geistes, der dabei dem Kaiser untergeschoben wurde. Aber die Wirkung der kuaialen Ausstreuungen, das Bild, das man noch ein halbes Jahrhundert nach dem Schisma sich in Italien gerade von diesem sich streng an das Recht haltenden Kaiser machte, tritt aus unserer Anekdote lebendig hervor. Von Bedeutung war dabei natürlich auch das wachsende Ansehen, dessen das Römische Recht sich in Italien erfreute. Denn dieses römische Kaiserrecht kannte in der Tat einen *dominus mundi*, und so mochte man glauben, daß Friedrich Barbarossa das Kaiserreich auch nach dieser Richtung wieder zu beleben gesucht habe. Es war ein Irrtum. Wie es auch ein weit verbreiteter Irrtum in zahlreichen neueren Darstellungen ist, daß Friedrich Barbarossa 1158 zu Roncaglia, wo jene vier Bologneser Doktoren in seiner Umgebung waren, die Reichsrechte nach den Grundsätzen des römischen Kaiserrechts habe feststellen lassen. Friedrich Barbarossa war ein deutscher Kaiser, kein römischer *dominus mundi*. Er hat die Stellung, die durch Karl den Großen und Otto den Großen dem westlichen Kaisertum gegeben worden war, erneuert, mit seinem Geist erfüllt und mit großem Ernst festgehalten. Aber er wurzelte im deutschen Recht und besaß zudem genug politischen Scharfblick, um sich keinen ausschweifenden Gedanken an eine Erneuerung des Kaisertums Konstantins des Großen und Justinians hinzugeben.

Abgeschlossen am 30. Juli 1942.